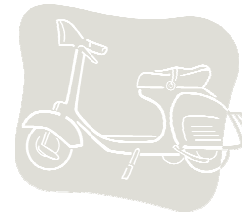


Roller „unfrisirt“ zu schnell FAHRERLAUBNIS WEG!



Wer ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, das auch ohne technische Manipulation eine Geschwindigkeit erreicht, die wesentlich über der durch die Fahrzeugbauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit liegt, macht sich gemäß § 21 StVG strafbar, wenn für diese Geschwindigkeit die entsprechende Fahrerlaubnis nicht vorliegt. Der Fahrer fährt dann ohne Fahrerlaubnis. Zudem könnte bei einem Verkehrsunfall auch die Versicherung Regress bei dem Fahrer nehmen.

Der Fall:

Der Angeklagte fiel zwei Polizeibeamten auf, weil er mit seinem Roller nach deren Meinung zu schnell unterwegs war. Die Beamten fuhren mit ihrem Fahrzeug hinterher und stellten dabei eine Geschwindigkeit von 60 km/h fest. Der Angeklagte selbst gab gegenüber den Polizeibeamten an, sein Roller laufe auch schon mal 65 km/h. Der Roller war allerdings nur für eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h zugelassen und der Angeklagte besaß auch nur eine dementsprechende Fahrerlaubnis. Eine technische Manipulation wurde am Fahrzeug nicht vorgenommen.

Das OLG Celle meinte dazu, dass der Motorroller die bauartmäßige Geschwindigkeit wesentlich, d. h. um mindestens 20 %, überschreiten muss, damit eine Strafbarkeit nach § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) vorliegt.

Die Beweise reichten im vorliegenden Fall allerdings nicht aus, so dass der Angeklagte freizusprechen war.

Merke: Auch wer sein Kraftfahrzeug nicht manipuliert, kann unter Umständen strafrechtliche Probleme bekommen, wenn die Fahrerlaubnis für die gefahrene Geschwindigkeit nicht ausreicht.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadthoorn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
